

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013
Ausgegeben am 31. Dezember 2013
Teil II

517. Verordnung: VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV

517. Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV)

Auf Grund der §§ 35 Abs. 4 Z 3 und 53 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2013, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwändersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei | 737,60 Euro |
| 2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei | 922,00 Euro |
| 3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei | 57,40 Euro |
| 4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei | 368,80 Euro |
| 5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei | 461,00 Euro |
| 6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) | 553,20 Euro |
| 7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) | 276,60 Euro |

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die UVS-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 456/2008, außer Kraft.

Faymann

